

Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

Ex-Tag der Ausschüttung: 19.04.2013

Valuta: 26.04.2013

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 11.04.2013

Name des Investmentvermögens: LUXBOND DOLLARS - B

ISIN: LU0012078225

		Privat- vermögen USD	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD	Sonst. Betriebs- vermögen USD ²⁾
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Barausschüttung	6,2500	6,2500	6,2500
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	6,2500	6,2500	6,2500
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	1,2275	1,2275	1,2275
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ausschüttungsgleicher Ertrag	0,1768	0,1768	0,1768
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	5,0225	5,0225	5,0225
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG ⁴⁾	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG ⁴⁾	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	5,1993	5,1993
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-

§ 5 Abs. 1
S. 1 Nr.
InvStG

	Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ USD je Anteil
anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 ESTG sind			
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
ij) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
kk) in 1 c ij) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	5,1993	5,1993	5,1993
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1
S. 1 Nr.
InvStG

	Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen USD ²⁾ je Anteil
cc)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)			
aa)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	-	0,0000	0,0000
cc)	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	-	0,0000	0,0000
ee)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	-	0,0000	0,0000
1 g)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	0,0000	0,0000	0,0000
1 i)	0,1768	0,1768	0,1768

i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten

Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und

der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde⁵⁾

in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist⁵⁾

der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde

in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist

der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist⁵⁾

in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist

Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerng die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre⁶⁾

nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Abs. 1 Nr. 2 enthalten)

Steuerlicher Anhang:

- 1) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- 2) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 3) Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlt, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).
- 4) Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- 5) Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privat Anleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- 6) Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Die Rechenschaftsberichte stehen für Anleger auf der Homepage zur Verfügung: www.bcee.lu